

Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 1125/15

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

geboren am . . . Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt
Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, v.d.d. Anstaltsleiter, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung, §§ 109, 115 Abs. 4 StVollzGBetreff: Monatliche Besuchszeit

ergeht am 08.03.2016

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ein monatliches Besuchskontingent von 6 Stunden zu bewilligen.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Streitwert beträgt 200,00 Euro.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener. Er war zunächst in der Justizvollzugsanstalt Zeithain untergebracht und wurde am 05.10.2015 im Rahmen einer Sicherungsverlegung der Justizvollzugsanstalt Dresden zugeführt. Er hat noch mehrere Restgesamtfreiheitsstrafen zu verbüßen, Strafzeitende ist derzeit auf den 06.10.2018 notiert.

Mit Schreiben vom 04.11.2015, eingegangen am 06.11.2015, wandte sich der Antragsteller an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller begehrt, dass sein Besuchskontingent auf monatlich 6 Stunden festgesetzt werden solle.

Es stellt sich folgender Sachverhalt dar:

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain war dem Antragsteller ein monatliches Besuchskontingent von 6 Stunden eingeräumt worden.

Nach Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Dresden wurde dies auf 4 Stunden monatlich reduziert.

Mit Antrag vom 29.10.2015 beehrte der Antragsteller zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Bindungen monatlich insgesamt 6 Stunden Besuch erhalten zu dürfen. Dieser Antrag wurde seitens der Justizvollzugsanstalt Dresden mit der Begründung abgelehnt, dass in der Justizvollzugsanstalt Dresden grundsätzlich 4 Stunden Besuch gewährt werden, was den Vorgaben des § 26 Abs. 1 SächsStVollzG entspreche. Die Kapazität im Besuchsbereich sei begrenzt. Die Begründung des Antragstellers, die Erhöhung des Besuchskontingents sei zur Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen erforderlich, sei zu ungenau, um eine Erhöhung auf 6 Stunden vorzunehmen.

Der Antragsteller beantragt, t den oben genannten ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin aufzuheben (und ihm die begehrten 6 Stunden Besuch monatlich zu gewähren).

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und hat in der Sache Erfolg, § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG.

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain hatte der Antragsteller ein monatliches Besuchskontingent von 6 Stunden. Dies wurde seitens der Antragsgegnerin auf 4 Stunden reduziert. Diese Reduzierung stellt die Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes zu Lasten des Antragstellers dar. Solches kann nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 94 SächsStVollzG erfolgen. Dass sich die Antragsgegnerin hiermit befasst hat und einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, ist nicht zu ersehen.

Dabei mag es sein, dass in der Justizvollzugsanstalt Dresden insbesondere aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur 4 Stunden Besuch bewilligt werden, was dem Mindestmaß des § 26 Abs. 1 SächsStVollzG entspricht. Allein das ist jedoch kein Grund, die dem Antragsteller bereits gewährte begünstigende Maßnahme aufzuheben. Solches hätte jedenfalls einer eingehenderen, besonderen Begründung, orientiert an den Voraussetzungen des § 94 SächsStVollzG bedurft. Solches ist bislang nicht erfolgt, so dass die begünstigende Maßnahme aus der JVA Zeithain noch fort dauert.

III.

Da der Antragsteller mit seinem Antrag Erfolg hatte, waren die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen. Von daher bedurfte es keiner Entscheidung mehr im Hinblick auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines rechtlichen Beistandes.

IV.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 11.03.2016

J. Panke
Panke
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

